

## I. ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen für Tages- und Festgeldkonten der Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), Sitz: 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610 z HG Wien, DVR0043656, UID-Nr.: ATU15350108

### I.1. KOMMUNIKATION ZWISCHEN BANK UND KONTOINHABER

Die Kommunikation zwischen der BANK und dem KONTOINHABER erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Kommunikation erfolgt hauptsächlich über das Internet. Dafür steht dem KONTOINHABER auch die Online-Banking-Plattform zur Verfügung. Der Login-Bereich befindet sich auf der Homepage [www.santanderconsumer.at](http://www.santanderconsumer.at). Im Online-Banking findet der KONTOINHABER sein persönliches Postfach für Nachrichten seitens der BANK – siehe dazu bitte die wichtigen Detailregelungen in Punkt I.9.7. dieser Geschäftsbedingungen. Über die Online-Banking-Plattform hat der KONTOINHABER ferner direkten Zugriff auf seine Produkte und kann alle Details und Buchungen seiner Konten einsehen, persönliche Daten ändern, neue Konten eröffnen und Überweisungen auf sein Referenzkonto durchführen. Des Weiteren kann die Kommunikation auch schriftlich per Brief/Fax oder mündlich per Telefon erfolgen.

#### Die BANK ist folgendermaßen zu erreichen:

Santander Consumer Bank GmbH  
**Website:** [www.santanderconsumer.at](http://www.santanderconsumer.at)  
**Adresse:** 1220 Wien, Wagramer Straße 19  
**E-Mail:** [bestsparen@santanderconsumer.at](mailto:bestsparen@santanderconsumer.at)  
**Tel.:** 050203 1800  
**Fax:** 050203 5000

### I.2. KONTOINHABER

Tages- und Festgeldkonten der BANK werden ausschließlich für eine einzelne, volljährige und natürliche Privatperson (Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) mit einem Wohnsitz in Österreich als Kontoinhaber geführt.

Tages- und/oder Festgeldkonten dürfen ausschließlich privat genutzt werden. Eine Verwendung als Geschäftskonto ist nicht (auch nicht für freiberuflich tätige Personen) gestattet.

Jeder KONTOINHABER darf insgesamt maximal EUR 1.000.000,- auf allen seinen Tages- und/oder Festgeldkonten bei der BANK anlegen.

Vor Eröffnung des Tages-/Festgeldkontos wird die Identität des KONTOINHABERS überprüft. Nur der KONTOINHABER darf über das Konto verfügen. Kontodispositionen aufgrund von Vollmachten (Zeichnungsberechtigungen) sind nicht möglich. Ebenso wenig ist die Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos auf fremde Rechnung zulässig.

### I.3. REFERENZKONTO

Beim Referenzkonto handelt es sich um ein Girokonto des KONTOINHABERS. Der KONTOINHABER gibt der BANK anlässlich der Eröffnung des Tagesgeldkontos das Referenzkonto bekannt.

Das Referenzkonto muss a) bei einem Kreditinstitut, welches innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, kurz und in weiterer Folge „SEPA-Raum“ genannt, geführt werden und b) auf den Namen des KONTOINHABERS lauten. Die Liste der SEPA-Mitgliedsstaaten kann unter [www.santanderconsumer.at](http://www.santanderconsumer.at) abgerufen werden. Des Weiteren stellt die Bank die Liste der SEPA-Mitgliedsstaaten auf Anfrage gerne zur Verfügung. Eine reine Zeichnungsberechtigung des KONTOINHABERS genügt nicht, um ein Referenzkonto zu begründen.

Die BANK ist dazu berechtigt, vom KONTOINHABER im Rahmen der Anbahnung der Geschäftsbeziehung einen Nachweis über das Vorliegen der in Punkt I.3. a) und b) genannten Voraussetzungen zu verlangen. Ebenso darf dieser Nachweis in folgenden Fällen während laufender Geschäftsbeziehung verlangt werden:

- im Falle einer vom KONTOINHABER gewünschten Änderung des Referenzkontos und/oder
- wenn objektiv der Verdacht besteht, dass das angegebene Referenzkonto nicht auf den Namen des KONTOINHABERS lautet.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Kopie der Bankomatkarte des KONTOINHABERS erfolgen.

Die Auszahlung allfälliger Guthaben auf dem Tagesgeldkonto erfolgt ausschließlich auf das Referenzkonto. Ausgenommen davon sind nur bankinterne Überweisungen auf Tages- oder Festgeldkonten desselben KONTOINHABERS. Guthaben auf Festgeldkonten werden ausschließlich auf das zugehörige Tagesgeldkonto bei der BANK überwiesen.

Änderungen des Referenzkontos sind möglich. Der KONTOINHABER muss der BANK etwaige Änderungen schriftlich mitteilen. Da Tagesgeldkonten nicht dem Zahlungsverkehr dienen, darf eine Änderung maximal alle 30 Tage erfolgen.

### I.4. KOSTEN

Die Kontoführung an sich ist kostenlos. Es fallen keine Gebühren für die Eröffnung, Führung, Änderung oder Schließung von Tages- oder Festgeldkonten an. Diesbezügliche Gebühren können auch nicht gemäß Punkt I.8. dieser Geschäftsbedingungen eingeführt werden.

### I.5. STEUERN UND ABGABEN

Der Zinsertrag wird abzüglich der österreichischen Kapitalertragsteuer (KESt – derzeit 25 %) gutgeschrieben. Die KESt wird seitens der BANK direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der KONTOINHABER hat allfälligen sonstigen steuerlichen oder abgabenrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich nachzukommen.

### I.6. KONTOAUSZÜGE

(1) Der KONTOINHABER hat die Möglichkeit, jederzeit selbstständig online auf der Online-Banking-Plattform Einsicht in seine Kontobewegungen zu nehmen. Aus diesem Online-Kontoauszug sind die Kontobewegungen sowie die aktuellen Guthabensstände ersichtlich.

(2) Des Weiteren wird die BANK dem KONTOINHABER hinsichtlich der Tagesgeldkonten einmal pro Monat, im Hinblick auf die Festgeldkonten einmal jährlich, jeweils einen elektronischen Kontoauszug im PDF-Format via Online-Banking-Nachricht übermitteln, der Informationen über die ausgeführten Überweisungsaufträge sowie über sonstige zu Lasten oder zugunsten der Konten ausgeführte Zahlungen enthält (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung).

### I.7. ÄNDERUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN DES KONTOINHABERS

Der KONTOINHABER ist verpflichtet, die BANK von allen Änderungen seiner der BANK im Eröffnungsantrag für sein Tagesgeldkonto bekannt gegebenen Daten binnen sieben Tagen zu verständigen.

Gibt der KONTOINHABER eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt, so gelten schriftliche Erklärungen der BANK als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom KONTOINHABER der BANK bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.

### I.8. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur insoweit möglich, als

- dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- oder Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten betroffen ist und
- die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu gewährleisten oder wenn die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind.

Änderungen müssen zwischen der BANK und dem KONTOINHABER vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der BANK an den KONTOINHABER und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den KONTOINHABER erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Die Änderungen werden dem KONTOINHABER so rechtzeitig an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse in Papierform oder via Online-Banking-Nachricht (siehe dazu Punkt I.9.7. dieser Geschäftsbedingungen) zugestellt, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen zugeht. Die Zustimmung des KONTOINHABERS zu den Änderungen gilt als erteilt, sofern der BANK nicht vor dem geplanten Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen ein Widerspruch des KONTOINHABERS zugeht.

Die BANK verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung der Änderung den KONTOINHABER schriftlich über Folgendes aufzuklären:

- über die gewünschten Änderungen,
- dass dem KONTOINHABER eine zweimonatige Widerspruchsfrist zur Verfügung steht,
- über die Form (geschriebene Form) und Rechtzeitigkeit der Erhebung des Widerspruchs,
- die Folgen eines Widerspruchs,
- darüber, dass die Unterlassung eines Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt,
- über das Recht des KONTOINHABERS, den Kontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

### I.9. ELEKTRONISCHE ABWICKLUNG

#### I.9.1. Verfügernummer/Passwort/Mobile TANs/Security App (= Zugangsdaten)

Die BANK ist verpflichtet, dem KONTOINHABER bei Kontoeröffnung seine persönliche Verfügernummer zuzuteilen. Des Weiteren erhält der KONTOINHABER ein persönliches Passwort.

Nur unter Angabe von Verfügernummer und Passwort sowie unter Angabe seines Geburtsdatums und der Freigabe nach durchgeführtem Identifikationsverfahren ist es dem KONTOINHABER möglich, sich auf der Homepage der BANK in das Online-Banking-System einzuloggen.

Als Identifikationsverfahren steht dem KONTOINHABER das mobile TAN-Verfahren (siehe unten a.) zur Verfügung. Ab Einsatz der Security App durch die BANK steht dem KONTOINHABER das Security App Verfahren (siehe unten b.) als Identifikationsverfahren zur Verfügung. Die BANK informiert den KONTOINHABER mittels Nachricht in das Online-Banking-Postfach des KONTOINHABERS über den Einsatz der Security App.

#### a. Mobile TAN-Verfahren

Nach der Eingabe von Verfügernummer, Passwort und Geburtsdatum muss der KONTOINHABER den Einstieg in das Online-Banking-System mittels Eingabe der nur einmal verwendbaren mobilen Transaktionsnummer (mTAN), die dem KONTOINHABER auf die von ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgegebenen Mobiltelefonnummer per SMS übermittelt wird, freigeben. Nur durch die richtige Eingabe des per SMS übermittelten mTAN ist es dem KONTOINHABER möglich, sich mittels mobile TAN-Verfahren in das Online-Banking-System einzuloggen.

#### b. Security App Verfahren

Nach der Eingabe von Verfügernummer, Passwort und Geburtsdatum muss der KONTOINHABER den Einstieg in das Online-Banking-System mittels Security App freigeben. Die Freigabe in der Security App erfolgt durch Anklicken eines Bestätigungsbuttons in der Security App und der Eingabe eines vom KONTOINHABER für die Security App gesetzten Sicherheitsmerkmals (zB Fingerprint, Security-App-Passwort). Nur durch die Freigabe in der Security App ist es dem KONTOINHABER möglich, sich mittels Security App Verfahren in das Online-Banking-System einzuloggen.

Zur Nutzung der Security App ist diese auf einem Smartphone (Betriebssystem Android oder iOS) zu installieren.

#### I.9.2. Änderung des Passworts/Neuanforderung der Verfügernummer und/oder des Passworts und/oder des Aktivierungscodes für die Security App

Das Passwort muss aus Sicherheitsgründen seitens des KONTOINHABERS beim erstmaligen Login in das Online-Banking geändert werden. Die BANK verpflichtet sich, den KONTOINHABER an seine Verpflichtung zur Passwortänderung zu erinnern.

Die Passwortänderung ist jederzeit möglich. Es fallen dafür keine Kosten an. Sollte dem KONTOINHABER seine Verfügernummer und/oder sein Passwort nicht mehr erinnerlich sein oder die Security App nicht mehr nutzbar sein (zB bei Abhandenkommen des Smartphones oder Deinstallation der App) kann der KONTOINHABER bei der BANK jederzeit persönlich, schriftlich oder telefonisch ein neues Passwort bzw. die Verfügernummer bzw. einen Aktivierungscode für die Security App anfordern (siehe I.1). Der KONTOINHABER erhält das neue Passwort bzw. seine Verfügernummer bzw. den Aktivierungscode für die Security App nach erfolgter Identifikation (durch korrekte Angabe von Verfügernummer und Telefon-PIN oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises).

## Unverbindliche Empfehlung der BANK:

Die BANK empfiehlt, das Passwort aus Sicherheitsgründen in regelmäßigen Abständen zu ändern.

### 1.9.3. Sorgfaltspflichten des KONTOINHABERS, Sicherheitshinweise und Haftung der BANK

Der KONTOINHABER ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (= Verfügernummer/Passwort/ Security App/Mobile TAN) und den Telefon-PIN geheim zu halten und Dritten, wozu auch Mitarbeiter der BANK zählen, nicht zugänglich zu machen.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei sonstigen Sicherheitsrisiken informiert die BANK den KONTOINHABER schriftlich per Brief/Fax oder mündlich per Telefon unverzüglich, sobald die BANK von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt. Weiters darf die BANK in diesem Fall den Zugang zum Online-Banking sperren (siehe Punkt 1.9.5.).

## Unverbindliche Empfehlung der BANK:

Die BANK empfiehlt dem KONTOINHABER unverbindlich, einen technisch einwandfreien PC mit Betriebssystem, Firewall und Virenschutzprogramm zu verwenden, die sich auf dem neuesten Stand befinden. Darüber hinaus empfiehlt die BANK unverbindlich, nur Apps aus den geschützten Stores (zB Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren und das Online-Banking nicht auf mobilen Geräten zu verwenden, auf welche die Mobile TANs zugestellt werden.

Weitere Bedienungs- und Sicherheitshinweise finden Sie auf unserer Onlinebanking-Plattform unter den Punkten „Wie registrieren?“, „Hilfe zum Login“, „Security App“ „Sicherheitsinformation“ und „Technische Hinweise“.

### 1.9.4. Verpflichtung des Kunden zur Veranlassung einer Sperre

(1) In folgenden Fällen ist der KONTOINHABER verpflichtet, unverzüglich eine Sperre seines Online-Banking-Zugangs zu veranlassen oder selbst zu bewirken:

- Der KONTOINHABER weiß davon/oder hat den Verdacht, dass
  - seine Zugangsdaten unbefugten Personen zugänglich gemacht worden sind,
  - die Zugangsdaten missbräuchlich und/oder sonst ohne Autorisierung des KONTOINHABERS verwendet werden oder dass
  - die Zugangsdaten gestohlen worden oder verloren gegangen sind.

(2) Der KONTOINHABER kann die Sperre auf folgenden Wegen erreichen:

Während der Geschäftszeiten der BANK kann er diese unter 050203 1800 bzw. per E-Mail an [bestsparen@santanderconsumer.at](mailto:bestsparen@santanderconsumer.at) oder durch Vorsprache in einer Filiale verständigen und die Sperre beantragen.

Jederzeit, also auch außerhalb der Geschäftszeiten, ist es möglich, eine Sperre durch

- fünfmalige Falscheingabe des Passworts durchzuführen oder durch
- einen Anruf bei der Sperrhotline unter 050203 2222 zu veranlassen.

### 1.9.5. Sperrung des Zugangs durch die Bank

Eine Sperre des Zugangs zum Online-Banking durch die BANK kann in den folgenden Fällen erfolgen:

- bei fünfmaliger Falscheingabe der Zugangsdaten,
- es besteht der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Online-Banking-Plattform,
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments rechtfertigen die Sperre,
- es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Sperre oder
- die BANK wird von einem Gericht/einer Verwaltungsbehörde dazu aufgefordert, eine Sperre zu veranlassen.

Die BANK wird den KONTOINHABER – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder europarechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen informieren, und zwar möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre.

### Sonderfall: Sperre aufgrund fehlender Ausweise

Die BANK unterliegt als österreichisches Kreditinstitut den strengen Anforderungen des Bankwesengesetzes betreffend Geldwäsche. Der KONTOINHABER ist im Falle des Ablaufs des bei Begründung der Geschäftsbeziehung zur Identifizierung vorgelegten Ausweises dazu verpflichtet, der BANK eine aktuelle Ausweiskopie zu übermitteln. Kommt der KONTOINHABER einem diesbezüglichen Verlangen der BANK trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Monaten nicht nach, so ist die BANK dazu berechtigt, bis zur Vorlage des aktuellen Ausweises eine Guthabensperre des/der betreffenden Kontos/-en zu errichten. Konsequenz dieser Guthabensperre ist, dass der KONTOINHABER keine Beträge mehr auf das betreffende Konto einzahlen kann. Hiervon sind nur Eigenüberträge zwischen Konten desselben KONTOINHABERS bei der BANK ausgenommen. Das Recht, angelegte Beträge auf das Tagesgeld- oder vom Tagesgeld- auf das Referenzkonto zu überweisen, bleibt davon unberührt.

### 1.9.6. Aufhebung der Sperre

(1) Vom KONTOINHABER veranlasste Sperre: Nach einer Sperre kann der KONTOINHABER bei der BANK – sofern dem keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der BANK entgegenstehen – persönlich, schriftlich oder telefonisch ein neues Passwort anfordern. Der KONTOINHABER erhält nach erfolgter Identifikation (durch korrekte Angabe von Verfügernummer und Telefon-PIN oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Original) ein neues Passwort auf postalischem Wege zugestellt.

(2) Von der BANK gemäß Punkt VIII. der Online-Banking Geschäftsbedingungen veranlasste Sperre: Die BANK wird die Sperre aufheben und dem KONTOINHABER ein neues Passwort auf postalischem Weg zusenden, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr vorliegt.

### 1.9.7. Zustellungen in das Online-Banking-Postfach/regelmäßige Prüfung der elektronischen Nachrichten

Die BANK stellt dem KONTOINHABER im Rahmen dieser Vertragsbeziehung über ihre Homepage [www.santanderconsumer.at](http://www.santanderconsumer.at) auch ein Online-Banking-Postfach zur Verfügung. Dort können ihm Dokumente in elektronischer Form (PDF-Format) zugestellt werden. Der KONTOINHABER kann die Dokumente online ansehen, sie herunterladen, auf seinem Computer speichern und löschen.

Die BANK garantiert dem KONTOINHABER, dass Daten nach dem Einlangen im Online-Banking-Postfach durch die BANK nicht mehr verändert werden können.

Die BANK darf dem KONTOINHABER Nachrichten auch in sein Online-Banking-Postfach zustellen.

Die BANK verpflichtet sich, den KONTOINHABER über die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse von jeder Online-Banking-Zustellung zu benachrichtigen. Die Online-Banking-Nachricht gilt mit Hinterlegung im Online-Banking-Postfach als zugegangen.

Der KONTOINHABER verpflichtet sich bei Nutzung dieses Dienstes zur regelmäßigen und zeitnahen Prüfung seiner elektronischen Nachrichten im Online-Banking. Der KONTOINHABER ist für die rechtzeitige Kenntnisnahme der Dokumente selbst verantwortlich.

Der KONTOINHABER kann trotz Kündigung bzw. Auflösung des Kontovertrages auf das Online-Banking-System zugreifen.

### 1.9.8. Technische und sonstige Störungen der Online-Banking-Plattform

In Folge von unvermeidbaren und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen kommen.

Technische Störungen können zeitweilig den Zugang zur bzw. die Geschäftsabwicklung über die Online-Banking-Plattform unmöglich machen. Kann eine elektronische Zustellung wegen technischer Gebrechen nicht vorgenommen werden, so bekommt der KONTOINHABER die Dokumente postalisch zugestellt. Umgekehrt kann der KONTOINHABER in diesem Fall Dispositionen auf telefonischem oder schriftlichem Wege tätigen.

Die BANK behält sich das Recht vor, den Betrieb der Online-Banking-Plattform für die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten kurzfristig zu unterbrechen. Der KONTOINHABER wird auf der Startseite über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer dieser Wartungsarbeiten informiert.

### 1.10. ABWICKLUNG PER TELEFON

Der Sprachcomputer (im Folgenden kurz „IVR“ genannt – Interactive Voice Response) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der BANK, durch das der KONTOINHABER die Möglichkeit hat, sich über das Telefon zu identifizieren und so im nachfolgenden Gespräch mit einem Mitarbeiter der BANK Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen.

Die Identifizierung wird wie folgt durchgeführt: Die BANK wird dem KONTOINHABER postalisch einen Telefon-PIN übermitteln. Der Telefon-PIN dient der Legitimierung des KONTOINHABERS im IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der KONTOINHABER über das Telefon im nachfolgenden Gespräch mit dem Mitarbeiter Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann. Der KONTOINHABER kann sich mit seinem Telefon-PIN und seiner Verfügernummer in das IVR-System einloggen.

Sollte ein KONTOINHABER seinen persönlichen Telefon-PIN vergessen haben, wird ihm die BANK auf schriftliche Anfrage kostenlos einen neuen Telefon-PIN postalisch zukommen lassen. Dispositionen über das Telefon können während der Geschäftszeiten der BANK durchgeführt werden. Bei Wartungs- und Servicearbeiten kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

Der KONTOINHABER ist verpflichtet, seinen Telefon-PIN unmittelbar ab seinem Erhalt mittels aller zumutbaren Vorkehrungen geheim zu halten und Dritten, wozu auch Mitarbeiter der BANK zählen, nicht zugänglich zu machen.

In folgenden Fällen ist der KONTOINHABER verpflichtet, unverzüglich eine Sperre seines IVR-Zugangs zu veranlassen: Der KONTOINHABER weiß davon oder hat den Verdacht, dass

- sein Telefon-PIN unbefugten Personen zugänglich gemacht worden ist,
- der Telefon-PIN missbräuchlich und/oder sonst ohne Autorisierung des KONTOINHABERS verwendet wird oder das
- der Telefon-PIN gestohlen worden oder verloren gegangen ist.

Der KONTOINHABER hat die Sperre auf folgenden Wegen zu veranlassen: Während der Geschäftszeiten der BANK hat er diese durch persönliche Vorsprache in jeder Filiale, per E-Mail, Fax oder Telefon (siehe die Kontaktdaten in Punkt 1.1. dieser Geschäftsbedingungen) zu verständigen und die Sperre zu verlangen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist es möglich, einen dementsprechenden Sperrwunsch via Telefon unter 050203 2222 an die BANK zu richten.

Die BANK wird den bisherigen Telefon-PIN sperren und dem KONTOINHABER postalisch einen neuen Code bekannt geben. Des Weiteren wird das Passwort zurückgesetzt und ein neues Passwort dem KONTOINHABER postalisch mitgeteilt.

### 1.11. HINWEIS AUF DIE BESTEHENDE EINLAGENSICHERUNG

Die Santander Consumer Bank GmbH unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute – ESAEG). Die Santander Consumer Bank GmbH ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA). Einlagen und Guthaben einschließlich Zinsen sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt, pro Einleger und pro Kreditinstitut mit EUR 100.000,- gesichert. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Einlagensicherung unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) oder auf Ihrem Informationsbogen für Einleger.

### 1.12. ERFÜLLUNGORT

Ausgenommen für Gewährleistungspflichten der BANK und Geldschulden von BANK und KONTOINHABER sind der Erfüllungsort dieser Vertragsbeziehung die Geschäftsräume der BANK in 1220 Wien, Wagramer Straße 19.

### 1.13. FATCA-KLAUSEL

Die BANK ist vertraglich zur Einhaltung des US-Steuergesetzes FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) verpflichtet. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes knüpft an das Vorliegen bestimmter Umstände beim KONTOINHABER an, und zwar nach derzeitigem Stand: US-Staatsbürgerschaft oder Status als „US Permanent Resident“ (Green Card), US-Wohnadresse (Haupt- oder Nebenwohnsitz in den USA), US-Geburtsort (inkl. der US-Territorien Puerto Rico, Guam, nördl. Marianen Inseln, amerikanische Jungferninseln), US-Postanschrift, US-Telefonnummer, Dauerauftrag zugunsten eines Kontos in den USA, Ersuchen um Zusendung von Schriftstücken postlagernd, schalllagernd, an c/o- oder Postfach-Adresse in den USA, Handlungs- oder Verfügungsvollmacht zugunsten einer Person mit US-Adresse. Sollten beim KONTOINHABER bei Begründung der Geschäftsbeziehung ein oder mehrere FATCA-relevante Umstände vorliegen oder sollte diese Situation im Laufe der Geschäftsbeziehung eintreten, so ist der KONTOINHABER nach Erhalt der ihm durch die BANK zugesandten Formulare der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet, diese binnen der gesetzten, vier Wochen nicht unterschreitenden Frist wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet der BANK zukommen zu lassen. Die BANK wird dem KONTOINHABER zusammen mit dem IRS-Formular auch ein Formular zur Entbindung der BANK vom Bankgeheimnis gegenüber Konzerngesellschaften und der IRS und zur Zustimmung zur Datenübermittlung an Konzerngesellschaften und IRS übermitteln. Die BANK wird nach Rückkehr aufgrund dieser Dokumente die folgenden Daten direkt oder über die ermächtigte Konzerngesellschaft an die IRS übermitteln: vollständiger Name, Titel, Adresse, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, TIN (US Taxpayer Identification Number), Kontonummer, Kontostand, Gutschriften, Erträge, Zahlungen, Abbuchungen, Handlungs- oder Verfügungsvollmachten.

Kündigungsrecht: Langt das IRS-Formular nicht binnen der gesetzten Frist vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet bei der BANK ein, erfolgt keine Entbindung vom Bankgeheimnis oder Zustimmung zur Datenübermittlung, oder werden sie widerrufen, so ist die BANK in allen diesen Fällen berechtigt, jeden mit dem KONTOINHABER bestehenden Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen zu kündigen. Dieses

Kündigungsrecht kann die BANK durch Kündigungserklärung bis zum auf das Versäumnis des KONTOINHABERS folgenden 31. 12., zumindest aber binnen sechs Monaten ab Fristversäumnis, ausüben.

#### I.14. CRS - GMSG KLAUSEL

Die BANK ist vertraglich zur Einhaltung des gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (in weiterer Folge: GMSG) verpflichtet. Das GMSG beruht auf dem Common Reporting Standard (in weiterer Folge: CRS), welcher im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) abgestimmt worden ist.

Die Liste der am CRS teilnehmenden Staaten finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) bzw. stellt ihnen die BANK diese gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Die Anwendbarkeit des GMSG knüpft an das Vorliegen bestimmter Umstände beim KONTOINHABER an, und zwar nach derzeitigem Stand:

Wohnsitzadresse/Hauptadresse in einem teilnehmenden Staat; Wohnsitzadresse/Sonstige Adresse (Nebenadresse/Postadresse/C/= Adresse in einem teilnehmenden Staat; steuerliche Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat; Telefonnummer in einem teilnehmenden Staat und keine Telefonnummer in Österreich.

Sollten beim KONTOINHABER bei Begründung der Geschäftsbeziehung ein oder mehrere GMSG-relevante Umstände vorliegen oder sollte diese Situation im Laufe der Geschäftsbeziehung eintreten, so wird die BANK dem KONTOINHABER das Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ zukommen lassen. Der KONTOINHABER ist verpflichtet, das Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ nach dessen Erhalt wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterzeichnen und binnen der gesetzten, 4 Wochen nicht unterschreitenden Frist, an die BANK im Original zu retournieren.

Übermittelte Datenarten:

Die BANK wird nach Rückerhalt aufgrund dieser Dokumente die folgenden Daten des KONTOINHABERS an das Finanzamt, welches für die Erhebung der Körperschaftsteuer der BANK zuständig ist (das ist das Finanzamt 1/23 in Wien) übermitteln:

vollständiger Name; Adresse; Ansässigkeitsstaat(en) [=Staat(en) in welchen der KONTOINHABER steuerpflichtig ist]; Steueridentifikationsnummer(n); Geburtsdatum; Geburtsort; Kontonummer; Name und österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes; Kontosaldo oder –wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres, oder – wenn das Konto im Lauf des betreffenden Jahres aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, welche während des Kalenderjahres auf das Konto eingezahlt, oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und die Währung, auf die die Beträge lauten.

#### Keine Kontoeröffnung:

Langt das Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ trotz Vorliegen der oben angeführten CRS-Indizien nicht binnen der gesetzten Frist vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet bei der BANK ein, erfolgt keine Entbindung vom Bankgeheimnis oder Zustimmung zur Datenübermittlung so wird die BANK das beantragte Fest-/Tagesgeldkonto nicht eröffnen.

#### I.15. ZAHLUNGSVERKEHR

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehr (siehe Punkt II.1 und III.1.3. dieser Geschäftsbedingungen). Von Tagesgeldkonten können jedoch Guthaben auf das jeweilige Referenzkonto und von diesem sowie von sonstigen innerhalb des SEPA-Raums geführten Girokonten auf Tagesgeldkonten überwiesen werden. Auch sind bankinterne Eigenüberträge zwischen Tages- und Festgeldkonten desselben KONTOINHABERS möglich (siehe Punkt II.1. und III.4. dieser Geschäftsbedingungen). Für diese Transaktionen (in der Folge gemeinsam als „Zahlungsaufträge“ bezeichnet) gelten nachstehende Regelungen:

##### I.15.1. Zahlungsaufträge

(1) Der KONTOINHABER kann Zahlungsaufträge erteilen („autorisieren“):

(a) Mobile TAN-Verfahren:

Indem sich der KONTOINHABER unter Angabe von Verfügernummer, Passwort, Geburtsdatum und Freigabe durch mobile TAN (siehe I.9.1.a.) in die Online Banking Plattform der BANK einloggt und den Zahlungsauftrag sodann nach Überprüfung der Transaktionsdaten (Betrag und Empfänger) mittels mobile TAN bestätigt.

(b) Security App Verfahren:

Indem sich der KONTOINHABER unter Angabe von Verfügernummer, Passwort, Geburtsdatum und Freigabe in der Security App (siehe I.9.1.b.) in die Online-Banking-Plattform der BANK einloggt und den Zahlungsauftrag sodann nach Überprüfung der Transaktionsdaten (Betrag und Empfänger) in der Security App bestätigt. Die BANK informiert den KONTOINHABER mittels Nachricht in das Online-Banking-Postfach des KONTOINHABERS über den Einsatz der Security App.

(c) IVR-System:

Telefonisch während der Geschäftszeiten der BANK unter 05 0203 1800 mittels Eingabe der Verfügernummer im IVR-System (Sprachcomputer, siehe I.10.) und Identifikation durch den Telefon-PIN.

(d) Schriftlich:

Durch Schreiben mit eigenhändiger Originalunterschrift per Brief/Fax (siehe I.1.).

Der KONTOINHABER kann einen Zahlungsauftrag schriftlich per Brief/Fax (siehe I.1.) bis zum Zeitpunkt seines Eingangs bei der BANK gemäß Punkt I.15.2 dieser Geschäftsbedingungen widerrufen.

(2) Ein Zahlungsauftrag muss (a) den zu überweisenden Betrag und (b) den Kundenidentifikator des Empfängers nach Maßgabe von Punkt I.15.1 Absatz 3 und 4 umfassen.

(3) Bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs geführt wird, hat der KONTOINHABER den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(4) Die Angabe des IBAN, die vom KONTOINHABER gemäß Punkt I.15.1 Absatz 3 gemacht wird, stellt den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Zahlungsauftrag ausgeführt wird. Macht der KONTOINHABER über den IBAN hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Zahlung seitens der BANK unbeachtet. Ein allenfalls im Zahlungsauftrag angegebener Verwendungszweck ist für die BANK jedenfalls unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch die BANK begründet allein noch keinerlei Ansprüche eines Dritten gegen die BANK.

(6) Die BANK ist zur Durchführung eines Zahlungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des KONTOINHABERS vollständige Deckung (d.h. ein entsprechendes Guthaben) vorhanden ist.

(7) Bei der BANK eingegangene Zahlungsaufträge können vom KONTOINHABER nicht einseitig widerrufen werden (zum Eingangszeitpunkt siehe Punkt I.15.2 dieser

Geschäftsbedingungen). Ist zu einem Zahlungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstags ein.

(8) Sofern die BANK die Durchführung eines Zahlungsauftrags ablehnt, wird sie den KONTOINHABER so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt I.15.2 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Zahlungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Zahlungsaufträge, die die BANK berechtigterweise ablehnt, lösen die in Punkt I.15.2 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

##### I.15.2. Eingangszeitpunkt und Ausführungsfristen

(1) Zahlungsaufträge, die an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der BANK einlangen, werden so behandelt, als seien sie am nachfolgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die BANK den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem KONTOINHABER, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der BANK vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der KONTOINHABER der BANK den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der BANK, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am nachfolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Die BANK stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen: am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

##### I.15.3. Gutschriften und Stornorecht

(1) Bei aufrechtem Vertrag ist die BANK verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den KONTOINHABER entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Vertrags ist die BANK berechtigt, Geldbeträge für den KONTOINHABER entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des KONTOINHABERS aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem KONTOINHABER einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die BANK durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Die BANK kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die BANK die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Besteht das Recht zum Storno, kann die BANK die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

##### I.15.4. Belastungsbuchungen

Bei Zahlungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird (zur Definition des Geschäftstags siehe Punkt I.15.2 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen).

##### I.15.5. Erhebung von Einwendungen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags erfolgten Belastung seines Kontos kann der KONTOINHABER jedenfalls dann eine Berichtigung durch die BANK erwirken, wenn er die BANK unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon, unterrichtet hat. Diese Befristungen gelten nicht, wenn die BANK dem KONTOINHABER die in Punkt I.6 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen vorgesehenen Informationen zum betreffenden Zahlungsauftrag nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

## II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TAGESGELDKONTEN

### II.1. PRODUKTBESCHREIBUNG

Das Tagesgeldkonto der BANK dient ausschließlich der Anlage von Geldbeträgen. Die Geschäftsbeziehung beinhaltet ausschließlich die folgenden Tätigkeiten der BANK:

- Kontoführung,
- Verbuchen der Einzahlungen vom Referenzkonto oder einem sonstigen SEPA-Girokonto,
- Überweisung von Guthaben auf das Referenzkonto und
- Eigenüberträge zwischen Tages- und Festgeldkonten.

Es handelt sich nicht um ein Girokonto und es wird kein Zahlungsverkehr durchgeführt. Überweisungen allfälliger Guthaben auf andere Konten als das Referenzkonto werden nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind nur Eigenüberträge auf Tages- oder Festgeldkonten desselben KONTOINHABERS bei der BANK. Einzahlungen von ausländischen Konten können nicht akzeptiert werden.

Das Tagesgeldkonto wird ausschließlich auf Guthabensbasis geführt. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich verfügbar.

### II.2. ZINSEN

Der Zinssatz ist variabel. Der Anfangszinssatz ist dem Punkt „Kontodetails“ auf der ersten Seite des Formulars für die Eröffnung des jeweiligen Tagesgeldkontos zu entnehmen. Änderungen des Zinssatzes erfolgen gemäß Punkt I.8. dieser Geschäftsbedingungen. Eine Erhöhung des Zinssatzes wird die BANK dem KONTOINHABER jedoch abweichend von Punkt I.8. dieser Geschäftsbedingungen nur so rechtzeitig vorschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung sieben Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Erhöhung des Zinssatzes zugeht; für Senkungen des Zinssatzes beträgt die Vorlaufzeit unverändert zwei Monate, wie in Punkt I.8. dieser Geschäftsbedingungen näher geregelt ist. Die Verzinsung des Tagesgeldkontos kann durch derartige Änderungen niemals unter 0,125 % p.a. (= 0,010416 % pro Monat) sinken (Mindestverzinsung); nach oben ist die Verzinsung nicht limitiert. Die BANK kann in ihrem Änderungsangebot einen beliebigen Zinssatz innerhalb dieser Bandbreite vorschlagen.

Die angesparten Zinsen werden am Ende jedes Kalendermonats kapitalisiert und ab dem folgenden Monatsersten gemeinsam mit dem bisherigen Kapital verzinst (monatliche Kapitalisierung).

### II.3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Das Tagesgeldkonto wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegt keiner Mindestlaufzeit.

(2) Der KONTOINHABER hat das Recht, das Tagesgeldkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die BANK hat das Recht, das Tagesgeldkonto unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich oder via Online-Banking-Nachricht zu kündigen.

(4) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, welcher es dem Vertragspartner unzumutbar macht, am Vertragsverhältnis weiter festzuhalten, bleibt

unberührt. In diesem Fall ist auch seitens der BANK keine Kündigungsfrist einzuhalten. Beispiele wichtiger Gründe, welche die BANK zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigen, sind:

- der KONTOINHABER handelt nicht auf eigene Rechnung bzw. das vom KONTOINHABER angegebene Referenzkonto (Punkt I.3.) lautet nicht auf den Namen des KONTOINHABERS und der KONTOINHABER kommt der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nach, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK, das angegebene Referenzkonto auf ein auf den Namen des KONTOINHABERS lautendes Konto umzustellen,
- der KONTOINHABER hat die BANK über wesentliche Umstände in Bezug auf den Abschluss des konkreten Vertragsverhältnisses falsch informiert,
- es bestehen gesetzliche oder behördliche Erfordernisse, welche eine vorzeitige Kündigung erforderlich machen,
- der KONTOINHABER hat trotz Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist kein im SEPA-Raum geführtes Referenzkonto bekannt gegeben oder
- die Voraussetzungen für eine Kündigung gemäß Punkt I.13. dieser Geschäftsbedingungen liegen vor,
- der KONTOINHABER kommt der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nach, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann (gem. FM-GwG).

(5) Folgen einer Auflösung des Vertragsverhältnisses: Ein allfälliges Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird auf das zuletzt vom KONTOINHABER bekannt gegebene Referenzkonto überwiesen.

### III. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FESTGELDKONTEN

#### III.1. PRODUKTBEschREIBUNG

- (1) Das Festgeldkonto der BANK dient ausschließlich der Anlage von Geldbeträgen. Die Mindesteinlage je Festgeldkonto beträgt EUR 2.500,–.
- (2) Voraussetzung für die Eröffnung eines neuen Festgeldkontos ist das Vorhandensein eines zumindest mit dem gewünschten Veranlagungsbetrag gedeckten, auf den Namen des KONTOINHABERS lautenden Tagesgeldkontos bei der BANK. Beträge auf einem Festgeldkonto werden ausschließlich von und zu Tagesgeldkonten desselben KONTOINHABERS überwiesen.
- (3) Es handelt sich nicht um ein Girokonto und es wird kein Zahlungsverkehr über das Festgeldkonto durchgeführt.
- (4) Das Festgeldkonto wird ausschließlich auf Guthabensbasis geführt.
- (5) Der bei Kontoeröffnung bestimmte Einlagebetrag kann später weder aufgestockt werden, noch kann er (ganz oder auch bloß zum Teil) vor Ende der Laufzeit des Kontos abgehoben werden.

#### III.2. ZINSEN

Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird für die bei seiner Eröffnung vereinbarte Laufzeit mit dem bei seiner Eröffnung vereinbarten Zinssatz verzinst. Es findet eine Kapitalisierung der Zinsen jeweils am 31. 12. eines jeden Jahres statt. Das eingelegte Guthaben und die angereiften Zinsen und Zinseszinsen werden am Ende der vereinbarten Laufzeit gemeinsam einem Tagesgeldkonto des KONTOINHABERS gutgeschrieben. Sollte eine vorzeitige Kündigung des Festgeldkontos aus einem wichtigen Grund (siehe Punkt III.3. dieser Geschäftsbedingungen) erfolgen, der vom KONTOINHABER zu vertreten ist, so wird der vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausbezahlte Guthabensbetrag als Vorschuss behandelt. Für diesen Vorschuss werden von der BANK Vorschusszinsen in Höhe von 1 Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer verrechnet. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.

#### III.3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Das Festgeldkonto wird auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist weder durch den KONTOINHABER noch durch die BANK zulässig. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, welcher es dem Vertragspartner unzumutbar macht, am Vertragsverhältnis weiter festzuhalten, bleibt unberührt. In diesem Fall ist auch seitens der BANK keine Kündigungsfrist einzuhalten. Beispiele wichtiger Gründe, welche die BANK zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigen, sind:

- der KONTOINHABER handelt nicht auf eigene Rechnung,
- der KONTOINHABER hat die BANK über wesentliche Umstände falsch informiert,
- es bestehen gesetzliche oder behördliche Erfordernisse, welche eine vorzeitige Kündigung erforderlich machen,
- der KONTOINHABER hat trotz Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist kein inländisches Referenzkonto bekannt gegeben oder
- die Voraussetzungen für eine Kündigung gemäß Punkt I.13. dieser Geschäftsbedingungen liegen vor,
- der KONTOINHABER kommt der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nach, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann (FM-GwG).

Zur Verzinsung des Guthabens bei einer vorzeitigen Kündigung des Festgeldkontos aus einem wichtigen Grund, der vom KONTOINHABER zu vertreten ist, siehe Punkt III.2. dieser Geschäftsbedingungen.

#### III.4. ENDE DER LAUFZEIT

Ist das Ende der Laufzeit des Festgeldkontos erreicht, so wird das Guthaben samt Zinsen abzüglich KEST und allfälliger weiterer Steuern oder Abgaben auf das Tagesgeldkonto ausbezahlt. Sollte der KONTOINHABER zum Ende der Laufzeit über kein Tagesgeldkonto verfügen, so wird die BANK ein neues für ihn eröffnen. Sollte der KONTOINHABER den Betrag vom Tagesgeldkonto nicht beheben, so richtet sich die weitere Verzinsung daher nach den Konditionen des Tagesgeldkontos.